



EMILI

RECHTSANWÄLTE

RAe Emili, Hohenstaufenring 29-37, 50674 Köln

Satzung des „Emilis Welt“ e.V. in der Fassung vom 04.04.2011

Satzung des „Emilis Welt“ e.V. in der Fassung vom 04.04.2011

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „Emillis Welt“, nach Eintragung noch den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Er soll in das Vereinsregister beim AG Köln eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung von Bildung und Erziehung von pädagogischer Arbeit mit Kindern.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Etablierung, den Betrieb sowie die Unterhaltung einer oder mehrere Kindertagesstätten verwirklicht.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln de Vereins erhalten.
- (3) Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Bestrebungen haupt- und nebenamtliche Beschäftigungskräfte einzustellen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (5) Der Verein finanziert sich über Mitgliedsbeiträge und Spenden. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand mehrheitlich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zulässig. Die Beitragspflicht endet erst mit Ablauf der Kündigungsfrist.

(3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austritterklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

(4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung unter Satzung einer zweiwöchigen Frist Gelegenheit zur Rechtsfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern und das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister.

(2) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden den in § 8 Nr. 1 genannten Personen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorsitzenden, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind allein vertretungsberechtigt. Zur Vertretung im Außenverhältnis kann einem Mitglied eine Vollmacht erteilt werden.

(4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in gesonderten Wahlgängen mit Zwei - Drittel - Mehrheit bestimmt. Er kann eine Geschäftsführung einsetzen. Näheres regelt gegebenenfalls die Geschäftsführungsordnung, die auf dem Vorschlag im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist den Mitgliedern gegenüber jederzeit auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(6) Der Vorstand entscheidet über Personal- und Gehaltsfragen sowie über die Anstellung und Kündigung der Beschäftigten mit einfacher Mehrheit.

(7) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal (möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres).

(2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand nach Abs. 1 Buchstabe a) zu berufene Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen.

(3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen, jedoch ist in Ausnahmefällen auch eine kürzere Einladungsfrist möglich. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn

es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder telefonisch einzuladen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung des Vorstands
2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands und des Kassenprüfungsberichts
3. Erteilung der Entlastung des Vorstandes
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1 Vorsitzender, bei dessen Verhinderung ein weiteres Vorstandsmitglied.

(2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die auch einem anderen Mitglied delegiert werden kann.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zwei – Drittel – Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder über:

- a) Ausschluss von Mitgliedern
- b) Pädagogisches Konzept
- c) Änderung dieser Satzung
- d) Wahl des Vorstands

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden waren.

(4) Im Übrigen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder gefasst.

§ 12 Beschlussniederlegung

(1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 13 Kuratorium

Der Vorstand kann ein Kuratorium bilden. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Verein und dessen Vorstand bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen und zu beraten. Das Kuratorium kann dem Vorstand gegenüber Stellungnahmen abgeben. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder aufgelöst werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den KEKS e.V. (St-Nr.: 99059/29378), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.